

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach und Franziska Brychey (LINKE)

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

zum Thema:

Befragung der Berliner Langzeitpflegeeinrichtungen 2024: Ergebnisse, Konsequenzen, Prognosen

und **Antwort** vom 30. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Elke Breitenbach (Die Linke) und

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 550

vom 12. März 2026

über Befragung der Berliner Langzeitpflegeeinrichtungen 2024: Ergebnisse,
Konsequenzen, Prognosen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im August 2024 wurden im Auftrag der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege 265 vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen durch die Prognos AG zur baulichen Situation im Hinblick auf Barrierefreiheit und uneingeschränkte Rollstuhlnutzbarkeit befragt: Wie hoch war die Rücklaufquote und konnte eine valide Datenbasis gewonnen werden?

Zu 1.:

Von 265 vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen nahmen Träger von 103 Einrichtungen an der Status Quo-Erhebung teil. Die Teilnahmequote betrug 39 % und wurde von der Prognos AG als sehr gut eingeschätzt, da bei solchen Befragungen Rückläufe von 20-30 % üblich sind.

Damit war eine gute Datenbasis vorhanden, um eine Abschätzung des Umsetzungsstandes von Übergangsregelungen nach § 21 Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) zur

Barrierefreiheit, uneingeschränkter Rollstuhlnutzbarkeit und anderen Anforderungen in bestehenden vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen vorzunehmen. Die gewonnenen Angaben werden als aussagekräftig für die bauliche und finanzielle Situation in den Einrichtungen angesehen.

Zur Absicherung der Selbstauskünfte der Träger wurden Stichprobenprüfungen durch einen Experten des Auftragnehmers vorgenommen.

2. Wann und auf welche Weise wurden oder werden die Ergebnisse der Befragung der Öffentlichkeit sowie den an der Umfrage beteiligten Pflegeeinrichtungen vorgestellt?

Zu 2.:

Im Zuge der Gutachtenerstellung hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 07.11.2024 einen Workshop mit den Verbänden der Pflegeleistungsanbieter und einzelnen Einrichtungsvertretern durchgeführt, in dem die Ergebnisse der Befragung vorgestellt und diskutiert wurden.

Das im Anschluss durch die Prognos AG fertiggestellte Gutachten hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege den Verbänden der Leistungsanbieter zur Verfügung gestellt, mit der Bitte, dieses an ihre Mitglieder weiterzugeben. Das Gutachten wurde entsprechend den geltenden Regelungen in der Bibliothek des Abgeordnetenhauses durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hinterlegt.

3. Wie lauten zusammengefasst die zentralen Ergebnisse?

4. Wurde, wie in dem Anschreiben vom 7. August 2024 beschrieben, der aktuelle Stand der Umsetzung der baulichen Anforderungen ermittelt? Wenn ja, wie lauten diesbezüglich die Ergebnisse?

Zu 3. und 4.:

Die Ergebnisse der Befragung unterteilten sich in den aktuellen baulichen Umsetzungsstand in den bestehenden vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen (Bestandseinrichtungen) und die Umsetzungsperspektive bis zum Auslaufen der Übergangsfrist nach § 21 WTG-BauV am 31.12.2033.

Zum aktuellen baulichen Umsetzungsstand ergab sich, dass 18% der Bestandseinrichtungen zum Stand 2. Halbjahr 2024 bereits alle Umsetzungsanforderungen erfüllt hatten. Hinsichtlich der Umsetzungsperspektive ergab die Befragung, dass Ende 2033 voraussichtlich 37% der Bestandseinrichtungen alle Anforderungen erfüllt haben werden. Umgekehrt ausgedrückt gaben 63% der Einrichtungen an, mindestens eine Anforderung nicht erfüllen zu können oder keine Aussage dazu treffen zu können.

Aus den Befragungsergebnissen der Einrichtungsträger lässt sich die Einschätzung vornehmen, dass sich beim Auslaufen der Übergangsvorschriften nach § 21 Absatz 2 WTG-BauV zum Jahr 2033 erhebliche Probleme für den Weiterbetrieb eines großen Teils der vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen (Bestandseinrichtungen) ergeben würden.

5. Wurden auf Grundlage der Studienergebnisse Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung der kommenden Pflegepolitik im Land Berlin abgeleitet? Wenn ja, bitte benennen.

6. Wurden basierend auf den Erkenntnissen geeignete Maßnahmen für die Umsetzung der ab 2034 geltenden Vorschriften entwickelt?

Zu 5. und 6.:

Im Gutachten der Prognos AG wurden basierend auf den Befragungsergebnissen Handlungsempfehlungen abgeleitet, die im Folgenden in verkürzter Form aufgelistet sind:

1. Anwendung der über die WTG-BauV im Wesentlichen geltenden DIN 18040 modifizieren auf die pflegerische Anwendung,
2. Anforderungen der WTG-BauV anhand pflegefachlicher Expertise überprüfen, mit dem Ziel Anforderungen zu streichen oder zu reduzieren,
3. Anforderungen der WTG-BauV priorisieren und Anforderungen mit niedriger Priorität in den Bestandsschutz überführen,
4. Abweichungsregelungen zur WTG-BauV entwickeln,
5. Arbeitshilfen zur WTG-BauV bereitstellen, um eine praxisnahe Umsetzung vor Ort zu erleichtern,
6. § 21 WTG-BauV redaktionell überarbeiten mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit der Regelungen,
7. Dialog und Transparenz zwischen Verbänden, Trägern und Einrichtungen fördern und
8. Grundlagen für regelmäßige Beurteilung des Umsetzungsstandes des WTG-BauV schaffen.

Die Handlungsempfehlungen des Gutachtens aufgreifend, ist eine Überprüfung der Regelungen der WTG-BauV insbesondere für Bestandseinrichtungen erforderlich. Diese erfolgt im Zusammenhang mit der für die nächste Legislaturperiode geplanten Neuausrichtung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) und der dazu gehörigen drei Verordnungen. Hierbei sollen zunächst die Vorschriften des Berliner Wohnteilhaberechts unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsorientierung für die in WTG-Wohnformen lebenden Menschen mit Pflegebedürftigkeit bzw. Behinderungen unter Berücksichtigung von Regelungen im jeweils maßgeblichen Sozialrecht auf Potentiale zur Steigerung der Effizienz und Flexibilisierung, der Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Behörden und Digitalisierung überprüft werden. In die Überlegungen zu künftigen baulichen Anforderungen sind auch

die Aspekte der Beibehaltung von vorhandenen Plätzen bzw. die ggf. erforderliche Neuschaffung von Plätzen im stationären Bereich sowie der finanziellen Auswirkungen einzubeziehen.

7. Welche Konsequenzen hätte eine strikte Anwendung des § 21 WTG-BauV für Pflegeeinrichtungen, die aufgrund fehlender baulicher oder finanzieller Möglichkeiten die bis zum 31.12.2033 geforderten Anforderungen nicht vollständig erfüllen können?

8. Wie viele Pflegeeinrichtungen (aufgeschlüsselt nach Bezirken und Bettenzahl) müssten nach heutigem Stand theoretisch bis Ende 2033 ihren Pflegebetrieb ganz oder teilweise einstellen bzw. befristete Befreiungen erhalten?

Zu 7. und 8.:

Eine strikte Anwendung des § 21 WTG-BauV mit einem Auslaufen der Übergangsregelung für Bestandseinrichtungen könnte nach heutigem Stand dazu führen, dass ein erheblicher Teil der vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen geschlossen werden müsste. Nach der Befragung des Gutachtens könnte das bis zu 63 % der Bestandseinrichtungen betreffen. Eine Aufschlüsselung der Angaben nach Bezirken und Bettenzahl ist nicht möglich.

9. Wie müsste für eine befristete Befreiung der technisch und/oder wirtschaftlich unvertretbare Aufwand nachgewiesen werden und für welchen Maximalzeitraum könnte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Zu 9.:

Einem Antrag auf eine ausnahmsweise Befreiung unter Befristung nach § 21 Absatz 2 WTG-BauV müssten die für eine Beurteilung durch die WTG-Aufsichtsbehörde erforderlichen Unterlagen und Nachweise beigelegt werden. Die Art der Unterlagen und Nachweise hängt vom Einzelfall ab.

Im Hinblick auf eine technische Unmöglichkeit handelt es sich in der Regel um Bauvorlagen in Form von Angaben, Plänen, Nachweisen, Zeichnungen und Begründungen. Im Einzelfall kann auch ein gutachterlicher, baufachlich-technischer Nachweis erforderlich sein wie etwa ein statischer Nachweis.

Im Hinblick auf den wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand ist in der Regel eine nachvollziehbare gutachterliche Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen, in der die finanziellen Auswirkungen der geforderten baulichen Maßnahme zur Anpassung an die WTG-BauV dargestellt werden. In den Nachweis des wirtschaftlich unvertretbaren Aufwandes können neben Angaben zur Höhe der notwendigen Investitionskosten, Investitionsfolgekosten und Refinanzierungsfähigkeit, auch weitere Angaben wie etwa Rentabilität, Nutzungsdauern, Amortisationszeit, Marktsituation und -prognose, Liquidität, Fremdkapitalquote, Krediten/Kreditfähigkeit, Betriebskosten, Erlöse einbezogen werden.

Eine Entscheidung über eine Befreiung ist eine Einzelfallentscheidung. Die derzeit geltende Rechtsnorm sieht nur befristete Befreiungen vor, da die Gesamtdiktion der WTG-BauV davon ausgeht, dass sämtliche unter die WTG-BauV fallenden Einrichtungen mittel- bis langfristig die Anforderungen der WTG-BauV erfüllen sollen. Der Zeitraum einer Befreiung hängt von den Erfordernissen im Einzelfall ab. Eine Verlängerung einer erteilten Befreiung ist nicht vorgesehen.

10. Welche konkreten Förderprogramme oder Zuschüsse stehen den Einrichtungen der Langzeitpflege aktuell zur Verfügung, um bauliche Mängel zu beheben?

Zu 10.:

Aktuell stehen den Einrichtungen der Langzeitpflege keine laufenden Förderprogramme oder Zuschüsse zur Verfügung, die gezielt zur Behebung baulicher Mängel eingesetzt werden können. Ein entsprechendes Förderprogramm ist zuletzt im Jahr 2006 ausgelaufen. Die im Rahmen dieses Programms umgesetzten Maßnahmen haben zu baulichen Verbesserungen geführt, deren positive Effekte bis heute und voraussichtlich auch in den kommenden Jahren weiterhin spürbar sind.

11. Plant der Senat neue Förderungsmöglichkeiten zu schaffen? Falls ja, bitte erläutern.

Zu 11.:

Derzeit liegen keine abgeschlossenen Planungen des Senats zur Schaffung neuer Fördermöglichkeiten in diesem Bereich vor. Entsprechende Maßnahmen befinden sich aktuell nicht in konkreter Vorbereitung.

12. Wie sind die Prognosen für die benötigten und voraussichtlich vorhandenen Langzeitpflegeplätze in Berlin bis ins Jahr 2034?

13. Sofern Divergenzen prognostiziert werden: Wie soll der tatsächliche Bedarf an vollstationären Langzeitpflegeplätzen in Berlin unter Berücksichtigung unterschiedlicher Krankheitsbilder und Pflege- bzw. Betreuungsansätze langfristig sichergestellt werden?

Zu 12. und 13.:

Die Zahl pflegebedürftiger Menschen in Berlin ist allein zwischen 2019 und 2023 um rund 34% auf ca. 212.000 Personen gestiegen. Dieser Anstieg betrifft vor allem Personen mit Pflegegrad 1-3, die häufiger nicht in gemeinschaftlichen Pflegewohnformen (vollstationäre Pflegeheime oder Pflege-Wohngemeinschaften) versorgt werden. Entgegen den bisher prognostizierten Bedarfen ist die Zahl der vollstationären Langzeitpflegeplätze seit dem Jahr 2016 (rd. 33.000 Plätze) kontinuierlich zurückgegangen (aktuell rd. 30.400 Plätze).

Grund hierfür dürften alternative Pflegeangebote sein, die den Bedarf an pflegerischer Versorgung bisher mit decken konnten (siehe Landespflegeplan 2025).

Angesichts steigender Zahlen pflegebedürftiger Menschen und einer Stagnation bzw. einem Rückgang im vollstationären Segment ist nicht ausschließbar, dass es künftig im Bereich der vollstationären Pflege zu Versorgungsengpässen kommen könnte.

Eine Vorhersage der künftigen Entwicklung ist wegen ungewisser Einflussfaktoren wie etwa Auswirkungen aus bereits getroffenen und zukünftigen gesetzlichen Änderungen und Weiterentwicklungen im SGB XI, Personalentwicklung in der Pflege, Entstehen von alternativen Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten (wie etwa Wohngemeinschaften, andere Wohnformen, häusliche Pflegesettings oder andere Pflegeangebote), Preisentwicklungen in der Pflege, Entwicklung von Grundstücks- und Baupreisen sowie Präferenzen pflegebedürftiger Menschen derzeit nicht möglich. Es wird vermutet, dass aufgrund der genannten Einflussfaktoren weitergehende Verschiebungen in den ambulanten Sektor stattfinden könnten. Diese Entwicklungen werden von der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung fortlaufend beobachtet und in den entsprechenden Fachgremien (unter anderem dem Landespflegeausschuss) diskutiert.

In Abhängigkeit von der Entwicklung werden zu gegebener Zeit die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen, um einen Beitrag zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung zu leisten. Hierzu kann ggf. auch gehören, die baulichen Anforderungen an bestehende und künftige Einrichtungen vollstationärer Pflege anders als bisher zu gestalten.

Berlin, den 30. März 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege